

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Befristete Weiterführung der zwölf Winterthurer TaV-Schulen

Antrag:

1. Für die befristete Weiterführung der zwölf teilautonomen Volksschulen (TaV-Schulen) in der Stadt Winterthur wird ein Kredit von Fr. 1'327'000 Millionen, verteilt auf die zwei Schuljahre 2003/2004 und 2004/2005, bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Zeitraum 15. August 2003 bis 31. Dezember 2003 bereits Fr. 135'000 im Budget eingestellt sind.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dieser Kredit sich bei einer Weiterführung der TaV-Schulversuche durch den Kanton um den vom Kanton zu übernehmenden Betrag reduziert.

Weisung:

1. Ausgangslage

Mit dem Ausgang der Kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002, dem Ja zur Verfassungsänderung und zum Bildungsgesetz sowie dem Nein zum Volksschulgesetz, ist die Zukunft der zwölf Winterthurer TaV-Schulen unklar. Dem Kanton fehlt die rechtliche und finanzielle Grundlage für die weitere Unterstützung der TaV-Schulen.

Gemäss Kantonsratsbeschluss vom Dezember 1999 sind die Versuche mit teilautonomen Volksschulen befristet bis zum Ende des Schuljahres 2002/2003, d.h. bis Mitte August 2003. Die Bildungsdirektion ist nach der Ablehnung des neuen Volksschulgesetzes gezwungen, Mitte Februar 2003 die bestehenden Projektvereinbarungen mit den einzelnen TaV-Schulen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Gemeinden sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, die durch das Kantonale Recht gesetzt sind, berechtigt, TaV-Schulen weiterzuführen (siehe unten, 5).

Eine teilautonome Schule verfügt über eine Schulleitung, welche für das Schulmanagement und die Schulentwicklung Verantwortung trägt. TaV-Schulen verfügen über ein eigenes Schulprofil, im Team entwickelte Leitideen und Ziele zur Team- und Organisationsentwicklung. Die Schulleitung sorgt für die Evaluation und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität und moderiert kollegiale Feedbackprozesse. Dank der grösseren Flexibilität ist es teilautonomen Schulen auch besser möglich, sich den spezifischen Bedürfnissen der Kinder, der Familien und des Quartiers anzupassen. Diese Änderung der Schulorganisation dient hauptsächlich dazu, die Qualität des schulischen Angebotes zu steigern. Schulleitungen haben sich in den

städtischen Sonderschulen, den Mittelschulen sowie in der Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe seit langem bewährt.

2. Bisherige Erfahrungen mit TaV-Schulen in Winterthur

Folgende Schulen nehmen am TaV-Versuch teil: Brühlberg (seit 1997), Eichliacker (seit 2002), Geiselweid (seit 2002), Hegifeld (seit 2001), Hohfurri (seit 2002), Laubegg (seit 2002), Lindberg (seit 2002), Mattenbach (seit 2001), Oberseen (seit 2000), Rebwiesen (seit 2002), Rychenberg (seit 2002) und St. Georgen (seit 2000).

Die Hälfte dieser Schulen hat ihre Organisationsform bereits angepasst (Führung durch eine Schulleitung), die andere Hälfte ist in ihrem ersten Projektjahr. Die Teilnahme am Projekt bedeutet intensive Vorbereitungsarbeiten in den Lehrkräfte-Teams im Vorfeld, das Bestimmen einer Schulleiterin oder eines Schulleiters sowie die Ausbildung dieser Schulleitung. Die eigentliche Aufbauarbeit besteht aus einem Teamentwicklungsprozess im Schulhaus und dem Erarbeiten von Leitbildern und Schulprogrammen. Darin werden verbindliche Angaben zur Qualität und Quantität des Bildungsangebotes festgehalten. Gemeinsame Ziele zum Unterricht, zur Führung und zur Zusammenarbeit werden entwickelt und deren konkrete Umsetzung sowie die spätere Überprüfung geplant.

Die Erfahrungen in TaV-Schulen sind weitgehend positiv:

- Durch die Leitungsstruktur sind Kompetenzen und Aufgaben in der Schule klar geregelt. Dies ermöglicht ressourcenschonende Abläufe und Problemlösungsstrategien.
- Durch Teamarbeit, das Setzen von pädagogischen Schwerpunkten und die Ausrichtung auf die lokalen Bedürfnisse wird die Schulqualität gezielt gefördert und gesichert.
- Schulleitungen werden zu klaren Ansprechpersonen für Eltern und Behörden.
- Der gezielte Auf- und Ausbau der Schulhauskultur fördert die Identifikation mit der Schule bei Kindern, Lehrkräften und Eltern.
- Der grössere Gestaltungsspielraum der TaV-Schulen motiviert Lehrkräfte, sich vermehrt im Bereich der Schulentwicklung zu engagieren.
- TaV-Schulen sind attraktive Arbeitsorte, welche sich durch hohe Arbeitsplatzzufriedenheit und Motivation der Lehrpersonen auszeichnen.

Aus diesen Gründen sind TaV-Schulen ein unbestrittenes Element der Volksschulreformen gewesen und werden höchst wahrscheinlich auch Bestandteil künftiger Schulreformen sein.

3. Folgen eines Projektabbruches

Eine ersatzlose Kündigung der Projektvereinbarungen würde bedeuten, dass

- die systematische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nicht weiter entwickelt werden könnte;

- ein zukunftsgerichteter Entwicklungsprozess abgebrochen werden müsste. Per Schuljahr 2003/04 würden die betroffenen zwölf Schulen automatisch in den Status von Schulen mit Hausvorstehenden zurückfallen;
- das Know-how der Schulleitungen verloren ginge, da andere Gemeinden und Kantone bereits damit begonnen haben, ausgebildete Winterthurer Schulleitungen abzuwerben;
- motivierte Lehrkräfte, die diese Organisationsform und den Entwicklungsprozess schätzen, in Gemeinden mit TaV-Schulen abwandern;
- die Errungenschaften und Ziele der Teamentwicklungsprozesse mangels Schulleitung verloren gingen, was zu einer Demotivation im Lehrkörper der betroffenen Schulen führen würde,
- dass vermutlich in wenigen Jahren mit einer neuen rechtlichen Grundlage im Kanton wieder von vorne begonnen werden müsste mit der Ausbildung und dem Aufbau von Schulleitungen.

4. Kosten

Der Kanton Zürich hat für diese Winterthurer Schulen für das Schuljahr 2002 / 2003 folgende Beiträge gesprochen (50% der Gesamtkosten gemäss Beitragssatz Finanzkraftindex):

| | | |
|--|------------|----------------|
| Schulleitungen (151 Entlastungslektionen) | Fr. | 294'450 |
| Funktionsentschädigungen für Schulleitungen (pro Schuleinheit) | Fr. | 18'000 |
| Projektarbeit (2 Lektionen pro 9 Klassen) | Fr. | 50'700 |
| Entlastung für Schulleitungsausbildung | Fr. | 4'250 |
| Total | Fr. | 367'400 |

Der Schulrat hat jeweils die Teilnahme der einzelnen Schulen am kantonalen TaV-Projekt bewilligt und den entsprechenden städtischen Anteil im Budget eingestellt. Die Gesamtkosten für die 12 TaV-Schulen belaufen sich für ein Schuljahr auf Fr. 734'800.-- (kantonaler und städtischer Anteil). Da der kantonale Anteil ab Schuljahr 2003 / 2004 zur Zeit nicht zugesichert ist, beantragt der Stadtrat einen Kredit, welcher den städtischen und den kantonalen Anteil beinhaltet. Auf diese Weise ist die Fortführung des TaV-Projektes für die bisher beteiligten Schulen für zwei Jahre gewährleistet.

In nicht geleiteten Schulen werden die SchulhausvorsteherInnen nach dem städtischen Reglement über die Anstellungsbedingungen der Fach-Lehrkräfte sowie die Übernahme besonderer Verwaltungsaufträge im Schulwesen vom 31. Juli 1996 entschädigt. Der Ansatz beträgt Fr. 470 pro Klasse. In den 12 TaV-Schulen fällt diese Entschädigung (Total Fr. 70'970) weg, da die Schulleitungen stundenmässig entlastet werden und eine Funktionsentschädigung erhalten. Dieser Betrag ist von den Gesamtkosten von Fr. 734'800 abzuziehen. Die Mehrkosten für ein Schuljahr betragen daher Fr. 663'830. Für die Weiterführung während den zwei Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 wird daher ein Kredit von total Fr. 1'327'000 benötigt. Für den Beginn des Schuljahres 2003/2004 ist bereits der kommunale Anteil bis zum 31.12.2003 von Fr. 135'000 im Budget 2003 eingestellt.

5. Rechtliche Erwägungen

Die Aufgaben der Kreisschulpflegen werden durch die Kantonale Schulgesetzgebung bestimmt. Sie werden insbesondere durch die Wegleitung des Erziehungsrates für Gemeinde- und Bezirksschulpflegen ausformuliert. Für die Stadt werden die Aufgaben und Befugnisse in den §§ 58 ff der Gemeindeordnung (GO) und in Art. 29 der Geschäftsordnung der Schulbehörden (GeschO Sch) konkretisiert. In der neuen Geschäftsordnung, welche seit dem 1. August 2002 in Kraft ist, sind als Organisationseinheiten geleitete und nicht geleitete Schulen vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Schulleitungen keine gewählten Behördenmitglieder sind. Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Kreisschulpflegen ergibt sich daher eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Kompetenzordnung.

Wenn eine solche Übertragung erfolgen sollte, müsste eine Regelung in einem Versuchsartikel der Gemeindeordnung gemäss § 164 des Kantonalen Gemeindegesetzes erfolgen. Da vorliegend aber nur eine befristete Weiterführung eines bereits laufenden Versuches beantragt wird, erscheint eine Änderung der Gemeindeordnung mit obligatorischer Volksabstimmung unverhältnismässig. Insbesondere müsste aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ein Abstimmungstermin eigens für diese Frage angesetzt und durchgeführt werden. Um diesen Aufwand vermeiden zu können, bietet sich eine einfachere Lösung an: Die Schulleitungen – und indirekt die diesen vorgesetzten Kreisschulpflegen – sind anzuweisen, sich an die kantonalen Vorgaben zu halten. Dies ist im übrigen bereits explizit in Art. 36 Abs. 7 GeschO Sch vorgegeben. Die Schulleitungen dürfen keine Entscheidungskompetenzen ausüben, die den vom Volk gewählten Behörden zukommen.

6. Ausblick

Wie erwähnt kann durch die Genehmigung des vorliegenden Antrages die Weiterführung der bisherigen TaV-Schulen – in etwas eingeschränktem Umfang - für die kommenden zwei Schuljahre gesichert werden. Die Zentralschulpflege erachtet die Weiterführung der TaV-Schulen als unerlässlich für die Qualitätssicherung in der Schule und will darum künftig weitere TaV-Einheiten bilden.

Sollte der Kanton eine Weiterführung der TaV-Schulen beschliessen, ist der Kredit entsprechend zu reduzieren.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtpräsident:
Wohlwend

Der Stadtschreiber:
Frauenfelder